

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltung

a. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns, nämlich dem Bauunternehmen von Herrn Erwin Wenzel, Flattendorf 195, 8230 Hartberg, UID: ATU67109112 (kurz Auftragnehmer bzw. AN) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Auftraggeber bzw. AG) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Auftraggebern auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

b. Es gilt gegenüber unternehmerischen Auftraggebern jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Website ewb-bau.at.

c. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.

d. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Auftraggebern schriftlichen – Zustimmung.

e. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich und schriftlich widersprechen.

II. Preisgestaltung

a. Wird zwischen AG und AN nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart, wobei diesbezüglich ausschließlich die Schriftform gilt, so ist grundsätzlich ein vom AN ausgepreistes Leistungsverzeichnis als unverbindliche Kostenschätzung zu qualifizieren; einvernehmlich wird festgehalten, dass sofern keine anderen Regelungen getroffen werden auch bei einem verbindlichen Angebot, die Preise jedenfalls als veränderliche Preise zu verstehen sind und eine mögliche Preisanpassung nach der ÖNORM B2111 entsprechend den jeweiligen Werten der Baukostenveränderungen erfolgen kann.

b. Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung vereinbart, wobei hier auch ausdrücklich nur die Schriftform zulässig ist, so erfolgt die Vergütung nach den tatsächlichen Maßen und den schriftlich vereinbarten Preisen pro Einheit lt. den vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnissen bzw. Anbot.

c. Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis schriftlich vereinbart, so gilt diese Auftragssumme für die durch das zu Grunde liegende Leistungsverzeichnis beschriebene Leistung. Zusätzliche Leistungen bzw. Änderungen führen grundsätzlich zu einer Änderung des Pauschalpreises und berechtigen den AG nicht am Pauschalpreis festzuhalten.

d. Als vereinbart gilt das für Mehrleistungen durch Änderungen, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Normen und/oder gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben und/oder geänderter Wünsche des AG, entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang gemäß Punkt III. zusätzlich zu vergüten sind. Der AG stimmt der zusätzlichen Verrechnung dieser Mehrleistungen ausdrücklich zu. Weiters gilt als vereinbart, dass Leistungen, die nicht dem vom AN ausgepreisten Leistungsverzeichnis entsprechen und in der ursprünglichen Leistungsbeschreibung preislich keine Deckung finden, auch ohne ausdrückliche Anzeige bzw. Bekanntgabe der zusätzlichen Kosten ein Anspruch auf zumindest angemessenes Entgelt besteht und es dadurch auch zu einer angemessenen Verlängerung der Bauzeit kommen kann, welchen Umstand der AG nicht als Baukosten- bzw. Bauzeitüberschreitung geltend machen

kann. Vor Ausführung dieser Zusatzleistungen oder geänderten Leistungen ist auf Wunsch des AG ein entsprechendes Zusatzanbot bzw. Leistungsverzeichnis zu legen.

e. Im Falle einer beträchtlichen Baukostenüberschreitung im Sinne des § 1170 a Abs. 2 ABGB hat dies der AN dem AG zum frühest möglichen Zeitpunkt anzuzeigen, zu welchem eine mehr als 15%ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtauftragsvolumens abzusehen ist. Davon sind Mehr- bzw. Zusatzleistungen bzw. nachträglich beauftragte Änderungen nicht umfasst.

III. Regieleistungen

a. Wird zwischen AG und AN ausdrücklich die Vergütung nach Regieleistungen vereinbart bzw. werden Zusatzleistungen bzw. nachträglich Änderungen beauftragt, gilt - falls über die Höhe der Vergütung keine schriftliche Vereinbarung getroffen wird - ein Stundensatz von netto € 51,00 als vereinbart. Für die Abrechnung von Gerätemieten, welche der Höhe nach nicht gesondert vertraglich ausgewiesen ist, gilt für die Betriebsstunde 1/170 der monatlichen Gesamtgerätekosten der in der österreichischen Baugeräteliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung als vereinbart; Transport- und Stoffkosten, sowie Arbeitslöhne sind davon nicht umfasst und werden gesondert abgerechnet.

b. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, werden Fremdleistungen, sowie Baumaterialien zu den Einkaufspreisen zuzüglich eines 15%igen Aufschlages weiterverrechnet.

IV Rechnungslegung

a. Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gelten Abschlagsrechnungen als ausdrücklich vereinbart. Weiters können Regieleistungen monatlich, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung abgerechnet werden.

b. Sollte eine Rechnung des AN objektiv derart mangelhaft sein, dass sie der AG weder prüfen, noch berichtigen kann so ist sie dem AN binnen 14 Tagen nach Erhalt unter abschließender Aufzählung der behaupteten Mängel zur Verbesserung zurückzustellen, widrigenfalls die Rechnung als genehmigt gilt.

c. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

d. Vom AG vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für den AN nicht verbindlich.

e. Gegenüber Unternehmern als AG werden gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug Zinsen in der Höhe von 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz geltend gemacht; gegenüber Verbrauchern ein Zinssatz in iHv 4%.

f. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt dem AN vorbehalten.

g. Kommt der unternehmerische AG im Rahmen anderer mit dem AN bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist der AN berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen bis zur Erfüllung durch den AG einzustellen. Der AN ist auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem AG fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als AG nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und unter Androhung dieser Folge der AG unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

h. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem AG nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom

AN anerkannt worden sind. Verbrauchern als AG steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des AG stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit des AN.

i. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

V. Mitwirkungspflicht des AG

a. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, wie Pläne, Baubescheide, Bewilligungen u.ä. sind vom AG so rechtzeitig beizuschaffen, dass eine ordnungsgemäße Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch den AN termingerecht erfolgen kann; sind diesbezügliche Unterlagen vom AN beizustellen, so sind diese sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde, vom AG entsprechend zu vergüten.

b. Der AG hat die örtlichen Gegebenheiten, Bauten, Bauteile und Anlageteile, so zu übergeben, dass der AN die beauftragte Leistung ohne Behinderung und ohne Leistungsunterbrechung ausführen kann. Dabei sind die bauseitigen Voraussetzungen vom AG so zu schaffen, dass die einwandfreie Leistungserbringung bzw. Montage des Werkes möglich ist. Anderenfalls wird keine Gewährleistung und/oder Haftung übernommen.

c. Sollte offensichtlich sein, dass allfällige geplante Arbeiten auf Grund der Wetterlage doch nicht möglich sind, ist der AG mit einer zeitlichen Verschiebung sowie zur Kostenübernahme der Mehrkosten (frustrierte Kosten für Pumpenwagen, Beton, Anreise Mitarbeiter, etc.) einverstanden.

d. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Arbeiten, die das Eindringen von Niederschlag in das Gebäude ermöglichen, ein Fachunternehmen beigezogen wird, das nach Durchführung der beauftragten Arbeiten durch den AN sofort die Dichtheit (wieder-)herstellt. Sollte es zu einem Wassereintritt kommen, weil der AG dieser Obliegenheit bzw. Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ist der AN von einer allfälligen Haftung jedenfalls freigestellt.

e. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Alt- und Demontagematerial hat der AG zu veranlassen, sofern diesbezüglich keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

f. Werden grundsätzlich Bautagesberichte geführt, so sind diese dem AG während der üblichen Öffnungszeiten des AN zur allfälligen Einsicht zur Verfügung zu stellen.

g. Sofern keine andere schriftliche Regelung getroffen wird, so gilt als vereinbart, dass der AG den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss dem AN kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension direkt am Ort der Leistungserbringung zur Verfügung stellt, wobei sämtliche Zählerkosten sowie Verbrauchskosten auch der AG trägt, ebenso notwendige Lagerplätze bzw. allfällige Kosten für Zufahrtswege. Sollte derartiges vom AN beizustellen sein, so wird dies ausdrücklich gesondert vergütet, sofern nicht anderslautende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

h. Der AG hat vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

i. Sämtliche Ausführungs- und Leistungstermine bleiben grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich sie vom AN als verbindlich bestätigt werden. Hat der AN eine Leistungsfrist/einen Ausführungstermin als verbindlich bestätigt, so beginnt der Fristenlauf im Zweifel erst mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang der vereinbarten Anzahlung. Ist eine Ausführungsfrist bzw. ein Leistungstermin abhängig von der Mitwirkung des AG, so beginnt die Frist nicht bevor sämtliche Mitwirkungspflichten des AG vollständig erfüllt sind. Sämtliche Leistungstermine bzw. Ausführungsfristen ruhen solange sich die AG gegenüber dem AN im Zahlungsverzug befindet oder seine Mitwirkungspflichten verletzt. Sämtliche durch den AG, in welcher Form auch immer, verursachten Fristenüberschreitungen bzw. Verzögerungen berechtigen den AN zur Geltendmachung der dadurch entstandenen Kosten.

VI. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Umstände (Covid-19, etc.)

Sollte dem AN die Ausführung seiner Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen unvorhersehbaren, nicht in seiner Sphäre gelegenen, unverschuldeten Umstände ganz oder zum Teil vorübergehend unmöglich oder erschwert sein, so verlängert sich die vereinbarte Leistungs- bzw. Ausführungsfrist um die Dauer dieses Hindernisses. Fälle höherer Gewalt oder anderer außergewöhnlicher Umstände berechtigen den AG weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zur Erhebung von Schadenersatzforderungen, sofern das Leistungshindernis nicht mehr als 2 Monate andauert.

VII. Gewährleistung / Haftung

a. Der AN leistet Gewähr für die fachgerechte Ausführung der beauftragten Leistung. Für besondere Qualitätsanforderungen des AG leistet der AN nur dann Gewähr, wenn er dies schriftlich bestätigt hat. Die vom AN verwendeten Materialien und Produkte weisen die handelsüblichen Qualitäten auf, Sondervereinbarungen ausgenommen. Abweichungen in geringer Menge und Güte liegen innerhalb der handelsüblichen Toleranzen und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

b. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber unternehmerischen AG 1 Jahr ab Übergabe.

c. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der AG dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

d. Der Behebungsversuch bzw. die Behebung eines vom AG behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis dieses vom AG behauptenden Mangels dar.

e. Sind die Mängelbehauptungen des AG unberechtigt, ist der AG verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit zu ersetzen.

f. Der unternehmerische AG hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

g. Zur Behebung von Mängeln hat der AG das Werk, die Anlage udgl. ohne schuldhaftes Verzögerung dem AN bzw. seinen Mitarbeitern zugänglich zu machen und die Möglichkeit zur Begutachtung einzuräumen.

h. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der AN bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

i. Gegenüber unternehmerischen AG ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag der Haftpflichtversicherung des AN. Schadenersatzansprüche unternehmerischer AG sind bei sonstigem Verfall binnen einem Jahr gerichtlich geltend zu machen.

j. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter des AN, Vertreter und Erfüllungsgehilfen

aufgrund Schädigungen, die diese dem AG, ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem AG, zufügen.

k. Die Haftung des AN ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage oder Verarbeitung, Inbetriebnahme, Wartung und Instandhaltung durch den AG oder nicht vom AN autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss bei Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern der AN nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

l. Wenn und soweit der AG für Schäden, für die der AN haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der AG zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung des AN insoweit auf die Nachteile, die dem AG durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

VIII. Eigentumsvorbehalt

a. Sämtliche gelieferten Waren, Baustoffe und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Werklohnes unter Zugrundelegung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung zwischen AN und AG bestehenden Forderungen im Eigentum des AN. Bei Zurückforderung oder Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch den AN liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der AN diesen ausdrücklich erklärt. Der AG erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass der AN zur Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf der AN gegenüber unternehmerische AG freihändig und bestmöglich verwerten.

b. Grundsätzlich bestätigt der AG mit Auftragserteilung seine Zahlungsfähigkeit und seine Kreditwürdigkeit; ergeben sich daran begründete Bedenken bzw. nachvollziehbare Zweifel, so kann der AG die Erfüllung seiner Vertragspflichten von der Leistung einer entsprechenden Sicherheit abhängig machen. Sollte eine derartige Sicherheitsleistung seitens des AG, nach entsprechender schriftlicher Aufforderungen, binnen einer Frist von zwei Wochen nicht erfolgen, kann der AN ohne Schadenersatzansprüche seitens des AG vom Vertrag zurücktreten.

IX. Annahmeverzug / Rücktritt

a. Gerät der AG in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der AG trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf der AN bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern der AN im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft.

b. Bei Annahmeverzug des AG ist der AN berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware einzulagern, wofür der AN eine Lagergebühr von 20 % des Auftragswertes je begonnenen Monat zusteht.

c. Davon unberührt bleibt das Recht des AN, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

d. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf der AN einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 50 % des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen AG verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen AG ist vom Verschulden unabhängig.

X. Salvatorische Klausel

a. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

b. Die Vertragsparteien verpflichten sich – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

XI. Allgemeines

a. Es gilt österreichisches Recht.

b. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

c. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem AN und dem AG ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des AN örtlich zuständige Gericht.

XII. Datenschutz

Im Übrigen bestätigt der AG die Kenntnisnahme der Informationen des AN zum Datenschutz, in welchen alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu seinen Rechten angeführt sind, und dass diese Informationen unter ewb-bau.at/datenschutzerklaerung/ jederzeit und in den Büroräumlichkeiten zu den Büroöffnungszeiten eingesehen werden können.